

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2126

Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat am 6. September 2023 die Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen beschlossen (KRB Nr. RG 0137/2023). Gemäss Ziffer IV. des entsprechenden Kantonsratsbeschlusses hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 29. September 2023. Die Frist zum Ergreifen des fakultativen Referendums läuft bis am 3. Januar 2024.

Die Gesetzesänderung soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es gilt der Grundsatz, dass eine echte Rückwirkung von Erlassen unzulässig ist. Niemandem sollen Verpflichtungen auferlegt werden, die sich aus Normen ergeben, welche ihm zum Zeitpunkt, als sich der Sachverhalt verwirklichte, nicht bekannt sein konnten, mit denen er also nicht rechnen musste. Sofern die Rückwirkung den Privaten nur Vorteile bzw. keine Nachteile bringt, entfallen diese Bedenken (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 269 und 287a). Bei der vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes geht es primär darum, die durch das Bundesrecht (EL-Reform) vorgegebenen Änderungen rechtskonform und zweckmässig für die FamEL umzusetzen. Gleichzeitig werden kleinere rechtliche und redaktionelle Ungenauigkeiten und Lücken korrigiert bzw. geschlossen und damit die bestehende Praxis formalisiert. Die Anpassungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Clearingstelle dienen dem gesetzlichen Nachvollzug der bereits seit 2013 gelebten Praxis. Die vorliegende Teilrevision ist für die breite Bevölkerung entsprechend von geringer Tragweite. Es geht um eine rückwirkende Inkraftsetzung von lediglich 2 Tagen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht dieser nichts entgegen.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffern IV. des Kantonsratsbeschlusses Nr. RG 0137/2023 vom 6. September 2023 wird beschlossen:

Die Änderung des Sozialgesetzes: Umsetzung der EL-Reform in der FamEL und Bereinigungen/Optimierungen vom 6. September 2023 tritt unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist vom 3. Januar 2023 rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales
Staatskanzlei (2) (ENG; ROL)
Amtsblatt (Beschluss)
Parlamentsdienste
GS / BGS